

## **Zweifel an der Vaterschaft? Was tun?**

Von welcher Mutter ein Kind abstammt ist einfach festzustellen. Väter stehen da wesentlich schlechter dar. Egal ob verheiratet oder nicht, ob das Kind tatsächlich das eigene ist, ist nicht so einfach zu klären.

Bereits am 12.01.2005 entschied der 12. Senat des Bundesgerichtshofes in zwei Fällen dahingehend, dass eine ohne Zustimmung des Kindes bzw. seiner allein sorgeberechtigten Mutter eingeholte DNA-Vaterschaftsanalyse im Rahmen einer Vaterschaftsanfechtungsklage nicht als Beweis verwertet werden darf.

Die beiden betroffenen Väter hatten jeweils die Vaterschaft anerkannt. Jahre später ließen sie in dem einen Fall eine Haarprobe und in dem anderen Fall ein ausgespucktes Kaugummi sowie eigene Speichelproben ohne Wissen und ohne Zustimmung des Kindes oder der jeweiligen Kindesmutter von einem privaten Labor genetisch analysieren. Die Auswertung ergab, dass der Spender der Speichelprobe nicht der biologische Vater des Kindes sein konnte, von dem die Gegenprobe angeblich stammte.

Die bloße Behauptung, nicht der Vater des Kindes zu sein, reicht in Deutschland nicht aus, um ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren einzuleiten, in dem dann die Abstammung durch ein gerichtliches Gutachten geklärt wird. Der jeweils klagende Vater muss konkrete Umstände darlegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an seiner Vaterschaft zu wecken und die Abstammung von einem anderen Mann als nicht ganz fern liegend erscheinen zu lassen.

Nach diesen Urteilen des Bundesgerichtshofs kann ein solcher Anfangsverdacht jedoch eben nicht auf ein heimliches DNA-Gutachten gestützt werden. Der Bundesgerichtshof begründete dies damit, dass die Untersuchung des genetischen Materials eines anderen Menschen ohne dessen Zustimmung gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstößt und damit rechtswidrig ist. Deshalb dürfe das Ergebnis einer solchen Untersuchung in einem Zivilprozess nicht verwertet werden.

Einer dieser Väter hat nach dem Urteil zwischenzeitlich das Bundesverfassungsgericht angerufen. Er ist der Meinung, durch das Urteil selbst in einem Grundrecht, nämlich seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, verletzt zu sein. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt seiner Ansicht nach ein Anspruch darauf, die Abstammung eines Kindes von ihm gerichtlich klären zu lassen. Dieses Recht des Vaters wiederum hält er für vorrangig gegenüber dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Kindes.

Die Argumentation leuchtet vor allem deshalb ein, weil dem Vater die Klärung der Abstammung praktisch unmöglich ist, wenn Kind bzw. Mutter einem DNA-Gutachten nicht zustimmen. Das Bundesverfassungsgericht wird über diesen Antrag am 21.11.2006 verhandeln. Die entsprechende Entscheidung bleibt abzuwarten.

Für alle zweifelnden Väter gilt im Übrigen: Ab Kenntnis der Zweifel von der Vaterschaft muss das gerichtliche Anfechtungsverfahren innerhalb von zwei Jahren eingeleitet werden. Wer diese Frist verpasst, dem ist die Möglichkeit der Anfechtung endgültig genommen.